I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2638/75 DES RATES

vom 16. Oktober 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 475/75 hinsichtlich der in der Landwirtschaft für das irische und englische Pfund anzuwendenden Umrechungskurse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 des Rates vom 27. Februar 1975 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechungskurse (3), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1925/75 (4), hat für die Währungen der Mitgliedstaaten, insbesondere für das irische und das englische Pfund, die in der Landwirtschaft anzuwendenden repräsentativen Umrechnungskurse festgesetzt.

Die Gemeinschaft hat ein Interesse daran, zu einem System gemeinsamer Preise zurückzukehren. Es ist möglich, sich diesem Ziel anzunähern, indem für die beiden genannten Währungen ein neuer repräsentativer Kurs festgesetzt wird, der der derzeitigen wirtschaftlichen Realität näherkommt. Bei der Anwendung dieser Kurse müssen die besonderen Schwierigkeiten berücksichtigt werden, die sich in bestimmten Sektoren ergeben können.

Die Probleme, die sich durch die Änderung des Verhältnisses zwischen Rechnungseinheit und nationaler Währung ergeben, haben zur Einführung einer Regelung auf diesem Gebiet geführt, insbesondere zur Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (5). Diese Vorschriften beziehen sich nur auf die Änderung der Parität einer Währung. Ihre Anwendung ist aber auch im vorliegenden Fall einer Änderung des repräsentativen Kurses gerechtfertigt.

Der Währungsausschuß wird zu der Festsetzung der neuen repräsentativen Kurse angehört werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Kurse im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstaben e) und h) der Verordnung (EWG) Nr. 475/75 werden durch folgende Kurse ersetzt:

e) für das irische Pfund: 1 £ = 1,72914 Rechnungseinheiten,

h) für das englische Pfund: 1 £ = 1,75560 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68, die die Änderung des Verhältnisses zwischen der Währungsparität eines Mitgliedstaats und dem Wert der Rechnungseinheit regeln, finden auf die Änderung des repräsentativen Kurses des irischen und des englischen Pfundes Anwendung.

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1975, S. 35.
(5) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Die neuen repräsentativen Umrechnungskurse werden ab 27. Oktober 1975 wirksam, wobei Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 475/75 weiterhin auf Erzeugnisse anwendbar ist, für die das Vermarktungsjahr 1975/1976 zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hat oder für die die Preise 1975/1976 zu diesem Zeitpunkt noch nicht angewendet werden.

Jedoch

— werden auf dem Getreidesektor die neuen repräsentativen Umrechnungskurse außer bei den im zweiten Gedankenstrich genannten Beträgen erst ab 3. November 1975 wirksam ;

— werden für die in Rechnungseinheiten festgesetzten Beträge bei Weichweizen die neuen repräsentativen Umrechnungskurse erst ab 1. Juli 1976 wirksam ;

— werden auf dem Rindfleischsektor die neuen repräsentativen Umrechnungskurse außer bei dem im folgenden Gedankenstrich genannten Betrag erst ab 5. Januar 1976 wirksam ;

— gelten für die Prämie im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 464/75 des Rates vom 27. Februar 1975 zur Einführung von Prämienregelungen zugunsten der Rindfleischerzeuger [1] während des Anwendungszeitraums der vorgenannten Verordnung die vor dem 4. August 1975 wirksamen repräsentativen Umrechnungskurse.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. PEDINI

(1) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 5.